

Checkliste Auslandsmaßnahmen

Stand: März 2022

Nr.	Rechtsrahmen	Grundsätzliches	Bemerkungen
01	SGBVIII §38 Abs. 1 Satz 1	Gemäß §38 Abs.1, Satz 1 SGBVIII sollen Hilfen zur Erziehung in der Regel im Inland stattfinden. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates erfüllt sind. (Brüssel IIa/b oder Haager Übereinkommen)	Die Hilfe im Ausland regelt der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.
02	SGBVIII §38 Abs. 2 Nr. 1	Vor der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe im Ausland, soll eine Stellungnahme eines Arztes für Kinder- u. Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- u. Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes bzw. psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt (§35a Abs. 1a S.1) eine	Mit der Stellungnahme soll ausgeschlossen werden, dass eine seelische Störung mit Krankheitswert vorliegt, die im Ausland nicht behandelt werden kann.

		Stellungnahme eingeholt werden.	
03	SGB VIII § 38 Abs. 2 Nr. 2 a	Auslandsmaßnahmen können nur freie Jugendhilfeträger durchführen, die in Deutschland über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen.	Der freie Träger soll dem zuständigen Landesjugendamt bekannt sein. Eine Betriebserlaubnis muss vorliegen.
04	SGB VIII § 38 Abs. 2 Nr. 2 b	Der freie Jugendhilfeträger muss die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einhalten und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.	Die Rechtsvorschriften müssen dem Träger bekannt sein. Das Konsultationsverfahren regelt teilweise die Umsetzung der Rechtsvorschriften.
05	SGB VIII § 38 Abs. 2 Nr. 2 c	Es dürfen nur Fachkräfte nach § 72 Abs. 1 in der Betreuung eingesetzt werden	Das Fachkräftegebot nach §72 SGB VIII ist im Ausland ebenfalls anzuwenden.
06	SGB VIII § 38 Abs. 2 Nr. 2 d	Die Handlungsleitlinien des/r Landesjugendämter sind umzusetzen. Abschluss von Qualitätsvereinbarungen.	Diese befinden sich aktuell in Bearbeitung
07	SGB VIII § 38 Abs. 2 Nr. 2 e	Besondere Kindeswohlgefährdende Ereignisse oder Entwicklungen sind dem belegenden Jugendamt/Landesjugendamt unverzüglich zu melden.	Zur Meldung soll der Meldebogen nach §47 SGB VIII besonderes Ereignis verwendet werden.
08	SGB VIII § 38 Abs. 2 Nr. 3	Die Eignung der Betreuungsstelle und des Trägers ist vom belegenden Jugendamt vor Ort zu prüfen.	Das zu belegende Jugendamt muss die Betreuungsstelle vor der Unterbringung vor Ort prüfen. Amtshilfe von einem anderen Jugendamt,

			welches bereits vor Ort war, ist möglich.
09	SGB VIII § 38 Abs. 3	Die Hilfeplanung soll in der Regel vor Ort überprüft und fortgeschrieben werden unter Berücksichtigung der Frage ob alle Anforderungen noch erfüllt sind.	Das Jugendamt, freier Träger und Eltern/Vormund reisen in der Regel zum Hilfeplan in die ausländische Betreuungsstelle.
10	SGB VIII § 38 Abs. 4	Werden die Anforderungen nicht erfüllt wird die Hilfe unverzüglich beendet.	
11	SGB VIII § 38 Abs. 5 Nr. 1-3	Das belegende Jugendamt teilt dem für ihn zuständigen Landesjugendamt den Beginn, die Durchführung und das Ende der Maßnahme mit sowie die Daten der Betreuungsstelle und des Betreuten.	Die Meldebögen der Landesjugendämter sind aktuell in Bearbeitung.
12	SGB VIII § 38 Abs. 5 Nr. 4	Die Genehmigung gem. der Brüssel Ila Verordnung oder gem. dem Haager Übereinkommen sind dem Landesjugendamt zu übermitteln. Hat das Landesjugendamt Kenntnisse von Missstände so kann es daraufhin wirken das das örtliche Jugendamt die Hilfe beendet.	Es besteht kein Weisungsrecht des Landesjugendamtes gegenüber dem örtlichen Jugendamt.
13	SGBVIII § 35a	Grundsätzliche Durchführbarkeit einer Auslandsmaßnahme bei einer psychischen Erkrankung i.S. des § 35a: Liegt eine psychische Störung mit	

		<p>Krankheitswert vor, kann in besonderen Ausnahmefällen eine HzE im Ausland erfolgen, sofern ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifiziertes Setting vor Ort und eine • angemessene medizinische/therapeutische Versorgung sichergestellt werden kann. 	
14	SGBVIII § 36	<p>Die Maßnahmen müssen nach den sozialpädagogischen Gesamtzielen der Nachsozialisation und (Re-)Integration erfolgen. Auslandsmaßnahmen sollten immer nur Teil einer Gesamthilfeplanung sein und bedürfen grundsätzlich der Perspektiven und Anschlussmaßnahmen im Inland.</p>	Vgl. die Phasenlehre von Witte ⁱⁱ
15	<p>Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/ 2003</p>	<p>Genehmigung gemäß „Brüssel IIb“ muss vor Beginn der Betreuung im Ausland beantragt werden. Die Verfahrensweisen je Land sind beim Bundesamt für Justiz zu finden.</p> <p>Die freien Träger verfügen in der Regel über zweisprachige Datenblätter für die Beantragung und über viel Erfahrung in der Umsetzung.</p>	<p>Merkblätter beim Bundesamt für Justiz in Bonn: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html</p>

16	Art. 33 des Haager Kinderschutz-übereinkommens (HKÜ)	Findet Anwendung bei der Unterbringung von Kindern in einem Vertragsstaat, der nicht der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 unterliegt.	Merkblätter beim Bundesamt für Justiz in Bonn: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html
17	Selbstverpflichtungserklärungen (SVE)	Seit vielen Jahren gibt es verschiedene Selbstverpflichtungserklärungen, die freie Träger für sich als bindend erklären: SVE – Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. SVE – Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. SVE – Arbeitskreis Auslandsmaßnahmen Ns. Landesjugendamt SVE – LVR Rheinland SVE – LWL Westfalen Eckpunktepapier – Deutscher Verein usw.	https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/fileadmin/user_upload/be-ep.de/Dateien/Pdf/Downloads/20-06-03_be_qualitaetsgrundlagen_SVE_HzE_IP_ausland_aktiv.pdf

i Wiesner, R. (2011), SGBVIII - Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, Becke, München

ii Witte, M.D. (2009), Jugendliche in intensivpädagogischen Auslandsprojekten, Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler

Rechtliches	√ = vorhanden	In Auftrag	Bis wann? Datum	verantwortlich
Besuch der Betreuungsstelle im Ausland vor Beginn der Maßnahme				
Personalausweis des Betreuten Gültigkeit prüfen, 1. Wohnsitz in Deutschland muss mit den Angaben im Datenblatt Ausland übereinstimmen				
Aufenthaltsstatus klären, Visa bzw. Aufenthaltsgestattung beantragen				
Status Sorgerecht in Deutschland und ggf. im Ausland				
Zweisprachiges Datenblatt erstellen mit Foto				
Einwilligung Datenschutz				
Haftpflichtversicherung Gültigkeit im Ausland prüfen				
Absprachen mit Gericht z.B. bei laufendem Verfahren wegen Sozialstunden, „Schwarzfahren“, Bewährungsaufgaben,				
Vollmachten z.B. für Schuldenregulierung, Pass abholen bei Neubeartragung				

Sicherheit des Gastlandes Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes beachten				
Stellungnahme nach §38, Abs.2, Nr. 1 SGB VIII Ausschluss seelischer Störung				
Beschwerderecht der Betreuten				
Kriseninterventionsplan, Notfallplan				
Leistungsangebot des freien Trägers				
Qualitätsvereinbarung des freien Trägers				
Entgeltvereinbarung				
Reisekosten verbindlich klären Heimreise(n) nach Deutschland Häufigkeit, Kosten etc. klären				
HPG-Termin vereinbaren				
Vertretungsregelung des freien Trägers				
Gesundheit	√= vorhanden	In Auftrag	Bis wann? Datum	verantwortlich
Krankenkassenkarte				
Auslandskrankenversicherung in der Regel über deutsche Krankenkasse Formular E 109 der Krankenkassen				

Impfausweis – Status Masern, Corona				
Zahnarzt Bonusheft				
Gesundheitliche Vorsorge Ärztliche Versorgung vor Ort Krankheiten/ Vorerkrankungen/ Allergien				
Medikamente Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung - Artikel 15 des Schengener Durchführungsabkommens Verfügbarkeit im Ausland				
Psychologische Betreuung/ Psychiatrische Versorgung				
Familie				
Besuchskontakte der Familie Reisekosten				
Reisekosten verbindlich klären Heimreise(n) nach Deutschland, Häufigkeit, Kosten etc. klären				
Kommunikation klären via Videokonferenzen, Messenger Dienste, Telefon, etc.				
Elternarbeit				
Schule	√=vorhanden	In Auftrag	Bis wann? Datum	verantwortlich

Letztes Zeugnis im Original				
Schulpflicht Schulbefreiung in Deutschland beantragen Fernbeschulung, Schule vor Ort				
Sonstiges				
Angemessene Bekleidung im Gastland (Sommer- und Winterbekleidung)				
Erreichbarkeiten klären, Anschriften, Telefonnr., etc.				
Kompetenznachweis International Instrument, um im Ausland erworbene Kompetenzen sichtbar zu machen Info über Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.				